



Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – Förderungsmöglichkeiten für Geflüchtete

Generelle Informationen:

- Das BAföG ist eine finanzielle Unterstützung des deutschen Staates für SchülerInnen in Ausbildung und Studierende. 50% des BAföG sind ein Darlehen und müssen später zurückgezahlt werden, jedoch max. 10.000€. Die Rückzahlung beginnt i.d.R. 5 Jahre nach Ende der Regelstudienzeit.
- Der Besuch des Studienkollegs ist förderungsfähig, aber nur über Schüler-Bafög (aktuell max. 590€/Monat, dies ist jedoch ein 100%-Zuschuss). Wenn DSH-Kurse mindestens 6 Monate dauern, sind diese auch förderungsfähig.
- Das Medizin-Propädeutikum der Goethe-Universität und eine Promotion sind nicht förderungsfähig.
- Für ein Studium gibt es aktuell max. 735€ pro Monat (für BA oder MA).
- Ein Nebenjob mit einem Verdienst von bis zu 450€ ist möglich, ohne dass der BAföG-Anspruch gekürzt wird.
- Die Förderdauer ist i.d.R. die Regelstudienzeit (für BA 6 Sem, für MA 4 Sem, für Staatsexamen je nach Studienordnung) – Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich.
- Grundsätzlich gilt: Antrag so früh wie möglich stellen, geht jedoch i.d.R. erst wenn die Zulassung/Studienplatzzusage vorliegt.
- Ein Vorabentscheid kann beantragt werden, die Entscheidung ist dann für ein Jahr bindend (siehe: www.studentenwerke.de/de/content/baf%C3%B6g-beratungspflicht-und-vorabentscheid).
- Bearbeitungszeit im Wintersemester sind 6-8 Wochen, im Sommersemester kürzer.

Eine Beratung ist jederzeit möglich, die Sprechstunden des BAföG-Amtes am Studentenwerk Frankfurt finden Sie unter: www.studentenwerkfrankfurt.de/bafog-finanzierung/bafog/

Bei einem BAföG-Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen/werden folgende Kriterien geprüft:

1. Aufenthaltstitel – berechtigt sind Studierende mit:

- Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a.
- Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.
- Mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Bescheinigung über die Weiterleitung/Meldung als Asylsuchender besteht i.d.R. kein Anspruch auf BAföG, dafür besteht bei Aufnahme eines Studiums innerhalb der ersten 15 Monate aber weiterhin Anspruch auf Grundsicherung.
- Siehe auch: www.bafög.de/de/-8-staatsangehoerigkeit-224.php

2. Alter

- Für Bachelorstudiengänge ist i.d.R. nur förderberechtigt, wer zu Beginn des Studiums unter 30 Jahren alt ist, für Masterstudiengänge, wer unter 35 Jahren alt ist. Aber: Ausnahmen sind möglich – für den Spracherwerb werden in einigen Fällen bis zu 3 Jahre gutgeschrieben.

3. Vorheriges Studium oder Wechsel des Studienfachs

- Der Wechsel des Studienfaches muss i.d.R. bis zum Ende des 3. Semesters des ersten Studiums erfolgen, um weiterhin BAföG erhalten zu können.
- Wenn im Ausland bereits ein Bachelor-Abschluss erworben wurde, der in Deutschland anerkannt ist, wird ein neues Bachelor-Studium i.d.R. nicht mehr finanziert (ggf. lohnt es sich aber, gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen). Auch wenn noch kein Abschluss erworben wurde, werden vorherige Studienzeiten ggf. angerechnet, sodass sich die Förderdauer insgesamt verkürzen kann.

4. Elterneinkommen; eine elternunabhängige Förderung erfolgt,

- wenn der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist oder sie im Ausland leben und dort rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, Unterhalt im Inland zu leisten.
- wenn die Auszubildenden bei Beginn des Ausbildungsabschnitts bereits das 30. Lebensjahr vollendet haben (und ausnahmsweise trotz dieses Umstands gefördert werden).



- Aktuell ist nur Syrien generell von den Nachweisen ausgenommen, sofern sich die Eltern in einem ausländischen Flüchtlingslager aufhalten (dies basiert auf einem aktuellen Erlass des BMBF). Bei allen anderen Ländern wie z.B. Iran, Irak, Afghanistan werden Einzelfallentscheidungen getroffen, inwieweit das Einkommen der Eltern einzubeziehen ist, und in der Regel die Anhörungsprotokolle des Bundesamtes für Migration miteinbezogen.
- www.bafög.de/de/wann-bleibt-das-einkommen-der-eltern-unberuecksichtigt--380.php

Ansprechpartner:

- BAföG-Amt des Studentenwerks Frankfurt
Campus Bockenheim
BAföG-ServiceCenter (EG) in der Neuen Mensa
Bockenheimer Landstraße 133
60325 Frankfurt
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 10.00-15.00 Uhr

Campus Westend
Beratungszentrum im Hörsaalzentrum (EG)
Theodor-W.-Adorno-Platz 5
60323 Frankfurt
Sprechzeiten: Donnerstag und Freitag, 9 - 15 Uhr
www.studentenwerkfrankfurt.de/bafog-finanzierung/bafog/sprechzeiten/
- Servicestelle Studium & Flucht (Unterstützung bei der Antragstellung etc.)
PEG-Gebäude, 2. OG im International Office
Campus Westend
Sprechzeiten: Montag 10-12 Uhr, Mittwoch 12-14 Uhr
www.uni-frankfurt.de/65769759/Infos-Studium